

Veröffentlichung Vorprüfung UVP

Antrag der Egger Beschichtungswerk Marienmünster GmbH & Co. KG auf Neuerteilung einer bestehenden wasserrechtlichen Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser aus einem werkseigenen Betriebsbrunnen
Antragsteller: Egger Beschichtungswerk Marienmünster GmbH & Co. KG, Gewerbegebiet 4, 37696 Marienmünster

Die Antragstellerin stellt in dem Produktionsbetrieb in Bevern, Flüttenweg 10, mitteldichte Holzfaserplatten (MDF) her. Zur Deckung des Prozesswasserbedarfs, sowie für den Betrieb von Luftreinigungsanlagen betreibt das Unternehmen einen Brunnen auf dem Betriebsgelände in Bevern (Gemarkung Bevern, Flur 5, Flurstück 289). Die Gewässerbenutzung erfolgt gegenwärtig auf Grundlage des Bewilligungsbescheides des Landkreises Holzminden v. 11.09.2017, der Bescheid ist befristet bis zum 31.10.2047 und befugt den Wasserrechtsinhaber zu einer jährlichen Gesamtentnahmemenge in Höhe von bis zu 99.000 m³ Grundwasser.

Vor dem Hintergrund gestiegener Auflagen der Luftreinigung sowie durch die steigende Nutzung von Rundhölzern, Hackschnitzeln und Spänen besteht ein erhöhter Bedarf an Brauchwasser, weil die gegenwärtig bewilligte Wassermenge den tatsächlichen Bedarf bereits zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr abdeckt. Der fehlende Wasserbedarf muss durch Entnahme aus dem öffentlichen Trinkwassernetz gedeckt werden.

Zur langfristigen Deckung des Wasserbedarfes beantragt das Unternehmen daher die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung, welche eine jährliche Entnahmemenge von bis zu 150.000 m³ Grundwasser zum Inhalt hat.

Der Antrag sieht dementsprechend eine Erhöhung der Gesamtentnahmemenge gegenüber dem bisher wasserrechtlich erteilten Umfang der Gewässerbenutzung i. H. v. 51.000 m³/a vor.

Gem. lfd. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

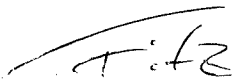
Vorliegend handelt es sich um eine bereits bestehende Gewässerbenutzung, die durch einen neuen Wasserrechtsbescheid entsprechend den gegenüber dem Ausgangszustand veränderten Bedingungen angepasst wird, mithin um ein Änderungsvorhaben i. S. v. § 2 Abs. 4 Nr. 2c UVPG.

Im Zuge der Erteilung des Erstbescheides durchgeführten Wasserrechtsverfahrens ergab die Vorprüfung, dass für das Vorhaben aufgrund der prognostizierten Auswirkungen keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestand; hinsichtlich der Prüfung bzw. Vorprüfung der UVP-Pflicht greifen dementsprechend die Bestimmungen des § 9 Abs. 2 und 3 UVPG.

Eine aus § 9 Abs. 2 Satz 1 UVPG resultierende UVP-Pflicht ist zu verneinen, da durch das Änderungsvorhaben Größen- oder Leistungswerte nicht erreicht oder überschritten werden, die eine unbedingte UVP-Pflicht gem. § 6 UVPG auslösen würden. Für das Vorhaben ist daher gem. § 9 Abs. 3 UVPG eine allgemeine Vorprüfung i. S. v. 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung erfolgt anhand der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien seitens der zuständigen Behörde. Die entsprechenden Unterlagen wurden durch das Büro Dr. Röhrs & Herrmann in einem eigenständigen Teil des Antrages (Anlage 2) erarbeitet.

Nach Prüfung der Unterlagen des Vorhabensträgers unter Einbeziehung eigener Informationen bleibt festzustellen, dass für das Vorhaben aufgrund der prognostizierten Auswirkungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und dementsprechend keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Fitz'.